Anregung

Die Straßenverkehrsbehörde (StVB) und Straßenbauordnungsbehörde (Stbob) kümmern sich zukünftig besser um die Vollziehung angeordneter (temporärer) Verkehrszeichen und ob die so angeordneten und aufgestellten Verkehrszeichen den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen.

Begründung

Der Inhaltsgehalt von Verkehrszeichen muß für den Verkehrsteilnehmer, der sie beachten soll, **hinreichend klar** sein, Haupt- und Zusatzzeichen müssen **inhaltlich bestimmt und widerspruchsfrei** sein (Hentschel, König, Dauer, Kommentar zur StVO, 41. Auflage, Rn.31 a zu § 39 StVO).

Die nachfolgenden Beispiele aus den vergangenen sechs Monaten lassen daran einige Zweifel (und mitunter Humor) aufkommen:



Beispiel 1: Anordnung von Zeichen Zeichen 254 *Verbot für Radverkehr*, 10 cm dahinter Zeichen 237 (benutzungspflichtiger) *Radweg* am Wall. Wer mit dem Rad von der Calvinstraße losfuhr und links in Richtung Südstraße abbog, dem kamen viele Geisterbusse und andere Kraftfahrzeuge auf der eigenen Radspur entgegen.

Weder wurde Zeichen 237 vorschriftsmäßig ausgekreuzt (oder wenigsten „mülltütenverhängt“), noch die Radwegemarkierung ausgekreuzt.



Beispiel 2: Baustelle Morianstraße/Wupperpark Ost. Anordnung von Zeichen 259 *Verbot für Fußgänger* in Verbindung Zeichen 239 *Gehweg*. Worauf sich der Pfeil daneben bloß bezieht? Zusatzzeichen stehen regelmäßig **unter** dem Hauptzeichen, für das sie gelten sollen.

Weder ist hier ein vorgeschriebener Ersatzgehweg vorhanden, noch eine Umleitung über 4(!) Fußgängerampeln.



Beispiel 3: Friedrichstraße, Einmündung Neumarkt. Das *Haltverbot* (Zeichen 283) gilt „auch auf dem Seitenstreifen“ (ZZ 1060-31). Aber Radverkehr darf in beiden Richtungen parken?

Nach offiziellem Plan sollte über dem ZZ 1060-31 wohl Zeichen 220 *Einbahnstraße* montiert werden…



Beispiel 4: Südstraße/Isländer Brücke, Aufgang zur Alten Freiheit (Schwebebahn Döppersberg). Im ohnehin abgesperrten Baustellenbereich wurde wie in Beispiel 2 gleichzeitig Gehweg mit Verbot für Fußgänger angeordnet.



Beispiel 5: Die Umleitung sagt, ich soll geradeaus fahren, das blaue Zeichen 209 schreibt hingegen vor**:** *Vorgeschriebene Fahrtrichtung – rechts.* Ob das jemand merkt oder „duldet“, wenn ich trotzdem geradeaus fahre?

Nebenbei wurde wunderbar und schnell darauf geachtet, daß die Fahrzeuge in beiden Richtungen den kompletten südlichen Gehweg barrierefrei be- und kaputtfahren dürfen, ohne sich die Felgen und Reifen dabei zu beschädigen. Der Rollstuhlfahrer kommt aber leider nicht auf den gegenüberliegenden Gehweg, weil man ebensolche (vorgeschriebene) barrierefreie Zugangsmöglichkeit auf dem nördlichen Gehweg „vergessen“ hat.



Beispiel 6: Bahnhofstraße, Nähe Stadthalle. Ab Zeichen 250 gilt *Verbot für Fahrzeuge aller Art*, ausgenommen lediglich Hotel (wie das als Fahrzeug wohl aussieht?), Lieferverkehr und Taxi. Wie man sieht, kümmert es die Verkehrsteilnehmer überhaupt nicht.

Vielleicht hat jemand aus Beispiel 2 den Pfeil (Zusatzzeichen 1000-20 ⟶ *Richtung, rechtsweisend*) hier geklaut?



Beispiel 7: Die Zufahrt von der Bundesallee über die Reste der Immermannstraße zur Südstraße: Andi Scheuer wäre stolz, daß Wuppertal nun schon zwei Schutzstreifen pro Richtung und Fahrbahnen für den Radverkehr baut.

Fragt sich einerseits, ob das die Straßenverkehrs-Ordnung hergibt. Und: auf dem „Linksabbiegerschutzstreifen“ ordnungsgemäß stoppende Radler werden in der Regel rechts vom Kfz-Verkehr überholt – freilich ohne Halt, aber das kontrolliert ja eh (so gut wie) niemand. Also vielleicht doch keine gute Idee?



Beispiel 8: Kreisverkehr Neuenteich, Weiterfahrt Hofkamp in Richtung Osten durch Zeichen 250 *Verbot für Fahrzeuge aller Art* verboten. Das kümmert freilich niemanden. Dieses Verkehrszeichen an dieser unsinnigen Stelle soll eigentlich eine Vorankündigung sein – die läßt sich aber mit den gelben Umleitungsschildern wesentlich sinnvoller durchführen.



Beispiel 9: Wall, am Express-Hotel: Anordnung von Zeichen 283 (soweit ok) mit handgemalten Zusatzzeichen. Dieses entspricht in Gestaltung und Ausführung nicht der Verwaltungsvorschrift – VwV-StVO – vorgeschriebenen Form und ist daher nichtig. Eine sich hierauf stützende Verwarnung („Knöllchen“) ist nichtig (so bspw. VG Neustadt, 26.02.2019 - Az: 5 K 814/18.NW).

Derartige „Verkehrtzeichen“ tragen nur zu der Einstellung bei, ihr Regelungsgehalt sei frei interpretierbar und lediglich „Empfehlung“. Daher die dringende Bitte, solch einem Murks zukünftig durch Kontrollen wirksam entgegenzuwirken.